Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 5 (1888)

Artikel: Wasserbaupolizei und Waldschutz im alten Lande Schwyz
Autor: [s.n.]
Vorwort: Einleitung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-155604

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einleitung.

Wenn auch diesem Thema ein recht wässeriger Beigeschmack anhaftet und dasselbe überhaupt wenig Anziehendes bieten kann und wird, so möchten wir dennoch die Aufmerksamkeit der Leser auf dasselbe lenken. Durch das eidgenössische Forstgesetz vom 28. März 1876, durch die kantonale Vollziehungsverordnung vom 1. December 1876, durch das eidgen. Wasserbaupolizeigesetz vom 22. Juni 1877 und durch die hiezu erlassene kantonale Vollziehungsverordnung vom 28. November 1879 und das Ausführungsreglement vom 13. Januar 1882 wurde dem Wasserbaupolizeiwesen auch im Kanton Schwyz eine neue Richtung gegeben, die in Betreff einzelner Bestimmungen der Forstverordnung im Allgemeinen, und speziell in hier, anläßlich der Tobelbachverbauung, betreffend einige Bestimmungen der Verordnungen über das Wasserbaupolizeiwesen vielfach zu einem Stein des Anstoßes geworden ist. Es dürfte daher doch nicht ganz ohne Interesse und sogar zeitgemäß sein, die frühern wasserbaupolizeilichen Verhältnisse und Zustände unseres Landes kennen zu lernen, zumal man daraus finden wird, daß Verschiedenes, was in den jetzt bestehenden Gesetzen und Verordnungen neu erscheint, bei uns schon in frühern Jahrhunderten bestanden und theilweise sich sogar forterhalten hat.

Das alte Land, oder der jetzige Bezirk Schwyz zählt viele Wildbäche, deren Einschränkung und Eindämmung und die Abwehr von verheerenden Ausbrüchen den Bewohnern schon unsägliche Arbeiten und Kosten verursacht haben. Kurz anführend sind zu diesen Berg- oder Wildbächen hauptsächlich zu zählen:

Im Muotathal: Der Starzlenbach, der Teufbach, der Bächlernbach, der Mettlenbach und der Ram- oder Bürgelibach; die alle ihr Wasser der Muota zuführen.

Im Thale von Schwyz, ebenfalls der Muota zufließend, der Tobelbach, der Uetenbach, der Siechen- und Gründelisbach und jenseits der Platten, die Steineraa.

Im obern Silthale (Iberg): Die Sihl, der Schrot- und Wandelbach, der Twingtobel-, Nidlau- und Karrenbodenbach.

Im Alpthal: Die Alpthaleraa, mit ihren Nebenbächen: der Losse-, der Freienfang-, der Bützi-, der Schnürlismatt- und der Eigenbach.

Das gefürchtetste Wasser und dasjenige, das wohl auch schon am meisten geschadet und dessen Wuhrbauten und Versicherungen auch weit am meisten gekostet haben, und vermuthlich noch kosten werden, ist im Bezirk Schwyz unbestritten die Muota.

Wenn auch der gegenwärtige Zustand, und die Wuhr- und Schutzvorrichtungen an allen diesen Bächen, und auch an der Muota keineswegs entsprechen, und vielfach sogar sehr besorgnißerregend sind, so gab es unbedingt eine Zeit, wo die daherigen Verhältnisse bei einzelnen Bächen und insbesondere an der Muota noch viel schlimmer standen. Es gab eine Zeit, wo die Muota fast das ganze Thalgelände des Muotathals beherrschte, und wo sie fast den ganzen Felderboden und sogar das Dorf Brunnen bedrohte, und mitunter mit Ueberschwemmungen auch heimsuchte; es gab eine Zeit, wo namentlich auch der Uetenbach und der Tobelbach weit gefürchtetere und schlimmere Nachbaren waren als jetzt. Geschichte und Ueberlieferung wissen davon noch genug zu erzählen. Um diesbezüglich ein ungefähres Bild zu erhalten, dürfte genügen, das anzuführen, was z. B. Dettling in seiner Schwyzerchronik von solchen Ueberschwemmungen und Verheerungen erzählt:

1584 litt das Muotathal durch Wassergüsse großen Schaden.

1629 war im Muotathal allgemeine Ueberschwemmung; zwei Häuser und zwei gedeckte Brücken wurden von den Wasserfluthen weggerissen, und überall an Stegen und Wegen und auf Wiesen ungeheurer Schaden angerichtet.

1639 wurde ein großer Theil des Frauenklosters in Muotathal sammt 30 fruchtbaren Bäumen durch eine mächtige Wasserfluth der Muota weggeschwemmt; die Muota, die ihr Bett verlassen, riß ganze Stücke Landes weg, und brachte Gäden, Häuser, Bäume 2c., selbst stehende Tannen daher.

1640 richtete die Muota durch ihr Austreten abermals großen Schaden an.

Den 30. November 1651 erreichte der Wasserstand der Muota infolge des anhaltenden Regens seit Mannsdenken die größte Höhe,

infolge dessen großer Schaden an Wuhren und Grundstücken, in Holz und Feld.

1666 trieb der Tobelbach ungeheuere Massen Steine, Erde, Tannenbäume, Häuser, Gäden 2c. daher, verwüstete weit umher alles mit Stein und Schutt, und richtete dadurch einen unberechenbaren Schaden an; er trat an zwei Stellen aus, ob der Kapellweid und bei der Sagenmatt.

1680 wurden die Wehren an der Muota von Ibach bis Brunnen durch große Wassergüsse allgemein beschädigt und theilweise zerstört, und es mußte der Landesseckelmeister zur Abwendung des gänzlichen Unterganges der Güter im Felderboden und des Dorfes Brunnen große Summen Geldes auf den Wuhrbau verwenden.

1692 verursachten der Tobelbach und der Uetenbach abermals sehr großen Schaden.

1761 richtete der Rambach (auch Bürgelibach genannt) fürchterliche Ueberschwemmungen an, indem er eine Masse von Holz, Stein und Kies auf Weid- und Mattland ablagerte. Die Ursache war ein gewaltiger, mehr als eine Stunde andauernder Hagelschlag über die Alpen Goldplangg, Rothenbalm und Achseln, der den Boden mehr denn einen Fuß hoch mit Hagelsteinen bedeckte.

1762 erfolgte eine schreckliche Ueberschwemmung durch die Muota; alle Brücken von Bisisthal bis in das Selgis wurden weggerissen, ebenso viele Gäden und Häuser.

Den 10. Juli 1762 durchbrach die Muota bei der hintern Brücke ihre Wuhren und wälzte ungeheure Massen von Steinen, Kies und Holz über den Felderboden hinab; der Landsgemindeplatz wurde ganz zerstört. Die Gemeinde Ingenbohl erlitt entsetzlichen Schaden. Während fünfzehn Tagen strömte das Wasser der Muota über den ganzen Felderboden und ergoß sich durch das Dorf Brunnen in den See. Dasselbe war 4—5 Fuß hoch, und die Brunner fuhren täglich mit Schiffen über alle Häge bis zum Gätzli oberhalb Ingenbohl. Zwei Schiffe gelangten sogar am 17. Juli über den Felderboden bis nach Ibach zum Landsgemeindeplatz.

1764 richtete die Muota im Muotathal abermals große Verheerungen an. Den 11. Juni gl. J. brach die Muota in Ibach vor der Schöpfi aus und überschwemmte während vier Wochen nochmals den Felderboden.

1777 erfolgte wiederum großer Wasserschaden.

Dieses sind nun allerdings bei weitem nicht alle Ausbrüche und Verheerungen der genannten Wildwasser, wohl aber mögen dieselben die bedeutendsten gewesen sein, und daher insbesonders Aufzeichnung gefunden haben. Erwähnen wollen wir z. B. nur noch, daß laut selbst angehörten Erzählungen älterer, längst verstorbenen Personen von Seewen, vor gut hundert Jahren der Uetenbach und der Siechenbach bei gleichzeitigem Ausbruch in Seewen zusammen gelaufen sein sollen. Von den frühern Ausbrüchen dieser beiden Bäche sind durch verschiedene Matten jetzt noch Spuren von Wasserrunsen sichtbar, welche die aus ihren Betten getretenen Wasser in ihrem Weiterlaufe ausgefressen haben. Gleiche Vertiefungen, herrührend von frühern Ausbrüchen, lassen sich auch mehrere am Tobelbach nachweisen. Und gar im Muotathal, da ist noch deutlicher sichtbar, wie weit im Thalgelände herum das Muotawasser unbeschränkt sein Unwesen und Zerstörungswerk trieb.

Da das eigentliche Thalgelände des Muotathales und auch die Thalsohle des Thales von Schwyz ganz besonders den Ueberschwemmungen und der Versumpfung ausgesetzt war, so ist auch leicht begreiflich, warum die alten Straßen, nicht wie die jetzt bestehenden, durch die Tiefe des Thales errichtet wurden, sondern mehr den Abhängen nach, wo sie von den Einwirkungen der Gewässer gesicherter und geschützter waren. So führte z. B. vor etwa 500 Jahren die Straße von Brunnen nach Schwyz über den Hof, auf welchem jetzt das so prächtig gelegene Institut der Schwestern vom hl. Kreuz steht; von dort führte sie durch die am Bergabhange gelegenen Liegenschaften „Wiechel" und „Schipf" nach Unterschönenbuch, von hier nach Oberschönenbuch und über die hintere Ibacherbrücke, die noch weiter hinten gestanden sein soll, nach Schwyz und zwar über den Großstein, wo jetzt noch ein gewölbtes steinernes Brücklein sichtbar ist. Durch den Felderboden hinauf bestand nur ein schlechter Fußweg, und ungefähr da, wo jetzt die vordere Brücke sich befindet, führte ein schmaler Steg über die Muota. Ein holperiger Saumweg gieng von Brunnen über Wylen, Schrenkingen und Urmi nach Seewen. Dieser Saumweg läßt sich an vielen Stellen derzeit noch nachweisen. Aehnlich verhält es sich mit der Straße von Schwyz nach Steinen, die, Ueberlieferungen zufolge, in frühern Zeiten noch weiter oben durchgeführt

habe. Noch auffallender finden wir besagte Erscheinung an der theilweise noch jetzt bestehenden alten Straße in's Muotathal. Diese hat förmlich und so viel möglich das eigentliche Thalgelände gemieden, und zwar einzig und allein, um von der Muota sicher zu sein. Gleiche Verhältnisse in Bezug auf die alten Straßen finden wir in Iberg und im Alpthal.

Die Schwierigkeiten, welche sich infolge der häufigen Ausbrüche der Muota den Bewohnern unter der Muota oder „nid dem Wasser" dem Kirchenbesuche in Schwyz, wohin Ingenbohl und Brunnen pfarrgenössig waren, nur zu oft entgegenstellten, mögen daher auch hauptsächlich mitgewirkt haben, daß von Seite der kirchlichen Obern schon im Jahre 1387 gestattet wurde, daß ein jeglicher Priester in der Kapelle St. Leonhard in Ingenbohl das hl. Opfer darbringen dürfe, falls der Kirchherr oder Leutpriester von Schwyz nicht dahin kommen könnte, [1]) und ferner, daß denen von Brunnen, Oberschönenbuch, Stalden, Unterschönenbuch, Wylen und Schrenkingen den 16. August 1483 bewilligt wurde, zu Winterszeiten, auch wegen der großen Uebergüsse der Wasser 2c. an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen die vier Hauptfeste, den Gottesdienst in der Kapelle in Ingenbohl besuchen zu können. Ebenso werden in der Urkunde vom 13. August 1393, [2]) durch welche die Tochterkirche Illgau von der Mutterkirche Muotathal getrennt wurde, als Gründe dieser Trennung angeführt: Die weite Entfernung, Wassergüsse und des Winters Eis und Schnee, wodurch die Leute oftmals vom Besuche des Gottesdienstes abgehalten werden, die Kranken ohne hl. Sacramente dahin sterben, und die Todten lange nicht begraben werden können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Schädigungen unserer gefürchteten Bäche und Wildwasser, und über deren Einfluß auf die Anlage der Verkehrswege, auf das Thema selbst eintretend, so muß voraus bemerkt werden, daß das uns zu Gebote gestandene Material ein ziemlich lückenhaftes war, was einer gründlichen Bearbeitung vorwürfigen Themas Eintrag thut. Hingegen läßt sich bei der großen Zahl von Wildbächen im Bezirke Schwyz voraussehen, daß der Rath von Schwyz und sogar der

---

[1]) Geschichtsfreund, Bd. V. S. 269.

[2]) Geschichtsfreund, Bd. VI. S. 139.

oberste Souverain, die Landsgemeinde, sich oft und unliebsam genug mit dieser Materie zu befassen hatten. Der Uebersichtlichkeit halber finden wir für angezeigt, den Stoff dieser Arbeit in drei Abtheilungen zu bringen, welche die Wuhrpflicht-Verhältnisse, die Aufsicht über den Wuhrbau und die Bann- oder Schutzwaldungen behandeln werden.

1. Wuhrpflicht-Verhältnisse.

Anlaß zu den ersten wasserbaupolizeilichen Verfügungen und Anordnungen gab unbedingt die Muota; doch mögen hierin auch der Uetenbach, der Tobelbach, die Steineraa und andere Wildbäche nicht lange zurückgeblieben sein. Wenn der von Kommissarius Faßbind in seiner Geschichte des Kt. Schwyz, erster Band, Seite 257 angeführte Landesgemeindebeschluß von 1325: „Wer die Wehri-Stür nicht bezahlt, dessen Güter in der Wehri-Stür begriffen sind, den soll und mag der Wehrimeister pfänden, Heuw oder Streuwi, davon verkaufen und lösen, so lang und viel, bis er um die angeleit Stür bezahlt ist und das so dick es zu schulden kommt," wirklich aus besagtem Jahre 1325 herrühren sollte, so wäre dies der erste Beschluß, dem wir überhaupt auf dem Gebiete wasserbaupolizeilicher Vorschriften und Anordnungen begegnen würden. Es scheint aber fast zweifellos zu sein, daß dieser von Faßbind genannte Beschluß von 1325, und der Wehristeuerbrief für die Güterbesitzer nid dem Wasser von 1523, auf welchen wir später zu sprechen kommen werden, identisch sind, und daß nur eine Verwechselung der Jahreszahl vorliegt, resp. daß dieser Beschluß in's Jahr 1523 gehört. Gleichwohl ist unbedingt sicher, daß schon damals und vermutlich schon vorher Wehristeuern bestunden, welche von denjenigen Liegenschaftsbesitzern erhoben wurden, die in der Wehristeuer begriffen waren, d. h. von den an das Wasser anstoßenden oder davon gefährdeten Liegenschaften. Als nämlich im Jahre 1343 das Holz in der Ehrlen in Ibach, und der Muota nach abwärts bis zum Vierwaldstättersee gebannt [1]) wurde, wurde bestimmt, daß an bezeichneten Orten Niemand irgendwelches Holz hauen dürfe, als Diejenigen, welche „nid dem Wasser" gesessen seien, und auch diese nur für den Wuhrbau; ein

[1]) Landbuch von Schwyz, S. 17, in Kothing's Landbuch S. 213.